

Firma :

a) für nicht bilanzierende Unternehmen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)

- ▶▶ Das Unternehmen hat im letzten Jahr (200...) ein Ergebnis von EUR,- erwirtschaftet
- ▶▶ Im Falle eines negativen Jahresergebnisses wird bestätigt, dass Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Insolvenzrechts nicht vorliegt:
 - da nach der beiliegenden Planungsrechnung von einer künftigen Gewinnsituation ausgegangen werden kann (Plausible Planrechnung für die nächsten drei Jahre bitte beilegen!).
 - da nach dem vorliegenden Gutachten und der darin vertretenen positiven Betriebsfortführungsprognose von einer künftigen Gewinnsituation ausgegangen werden kann.
 - da im Falle einer Gegenüberstellung des Vermögens (zu Verkehrswerten) und der Schulden des Unternehmers einschließlich des privaten Vermögens abzüglich privater Schulden insgesamt keine reale Überschuldung gegeben ist.
 - da die weitere Finanzierung des Unternehmens aus folgenden Gründen gewährleistet ist und somit eine Zahlungsunfähigkeit nicht zu erwarten ist:
.....

b) für bilanzierende Unternehmen

- ▶▶ Das Unternehmen weist unter den Passiven ein Eigenkapital in der Höhe von EUR,- aus.
- ▶▶ Im Falle eines negativen Eigenkapitals wird bestätigt, dass Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts nicht vorliegt:
 - da die buchmäßige Überschuldung durch die ausgewiesenen un versteuerten Rücklagen sowie Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von EUR,- nach Abzug latenter Steuern abgedeckt ist.
 - da die buchmäßige Überschuldung durch stille Reserven im Sachanlagevermögen (Finanzanlagevermögen) von mindestens EUR,- abgedeckt ist. (Berechnungsgrundlage bitte beilegen!)
 - da die Gesellschafter des Unternehmens bzw. eine Rückstehungserklärung abgegeben haben/hat, wonach sie im Falle der Insolvenz hinsichtlich Ihrer Ansprüche (Gesellschafterdarlehen) erst befriedigt werden, wenn alle anderen Gläubiger der Gesellschaft volle Befriedigung erhalten haben.
 - da die Gesellschafter/der (die) Unternehmer(in) für die Bankkredite der Gesellschaft mit ihren/seinen privaten Liegenschaften bürgen/bürgt und auf etwaige Regressansprüche aufgrund dieser Bürgschaften verzichtet haben/hat.
 - da die buchmäßige Überschuldung durch zukünftige Gewinne entsprechend der bisherigen Ertragsentwicklung beseitigt werden kann (Plausible Planrechnung für die nächsten drei Jahre bitte beilegen!).
 - da nach dem vorliegenden Gutachten und der darin vertretenen positiven Betriebsfortführungsprognose von einer künftigen Gewinnsituation ausgegangen werden kann.
 - da (eine) natürliche Person(en) persönlich haftende(r) Gesellschafter(in) ist/sind / es sich um ein Einzelunternehmen handelt und die buchmäßige Überschuldung des Unternehmens durch Privatvermögen abzüglich privater Schulden des/der Gesellschafter(s) / des Unternehmers/der Unternehmerin gedeckt ist.

Datum, Stempel und Unterschrift
der steuerlichen Vertretung